Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 270. **Montag, 20. November 1916, abends.** **69. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung über **Kunsthonig** vom 14. November 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1271) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Behördenzuständigkeit (§ 5 der Bekanntmachung regelt sich nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 / 4. April 1916 Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und 89.

Dresden, den 17. November 1916. 562 b B VI
5731

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über Kunsthonig. Vom 14. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden; er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echter Honigware erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung von anderen Nahrungsmitteln nicht verwendet werden.

§ 2. Der Preis für Kunsthonig in Würfeln oder Platten zu ½ Kilogramm Reingewicht, in Pappschachteln (Kartons) verpackt, darf beim Verkaufe durch den Hersteller an den Großhändler, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 4, einschließlich Verpackung 40 Mark für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen. Bei anderen Verpackungen dürfen folgende Preise einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden bei Lieferung:

in ½ Kilogramm-Dosen aus Hartpapier	45,00	Mark
„ sonstigen ½ Kilogramm-Gefäßen	50,00	„
„ 1 Kilogramm-Gefäßen	47,50	„
„ 2½ „ „	45,00	„
„ 4 „ „ (5 Kilogramm-Brutto-Gefäßen für Postversand)	44,45	„
„ 5 „ „	41,00	„
„ 17½ „ „	39,50	„

Andere Packungen sind nicht zulässig.

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Abnehmers ein.

Soweit der Hersteller unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher liefert, darf er einen Zuschlag zu den vorstehenden Preisen bis zum Betrage von 4 Mark auf je 50 Kilogramm nehmen.

§ 3. Beim Verkaufe von Kunsthonig vom Händler zum Händler darf, vorbehaltlich der Vorschrift im § 4, ein Zuschlag von insgesamt 4 Mark für je 50 Kilogramm nicht überschritten werden. Die Preise gelten frei Lager oder Laden des Empfängers.

§ 4. Bei der Abgabe von Kunsthonig im Kleinverkaufe darf zu den nach § 3 sich ergebenden Preisen, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 2, Abs. 4), höchstens ein Betrag von 11 Mark für je 50 Kilogramm Reingewicht zugeschlagen werden. Dabei dürfen für die nachstehend aufgeführten Packungen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

für ½ Kilogramm Reingewicht, einschließlich Verpackung in Würfeln oder Platten, verpackt in Pappschachteln (Kartons)	0,55	Mark
„ ½ „ in Dosen aus Hartpapier einschließlich Verpackung	0,60	„
„ ½ „ in sonstigen Gefäßen einschließlich Verpackung	0,65	„
„ 1 „ in Gefäßen einschließlich Verpackung	1,25	„
„ 2½ „ in Gefäßen einschließlich Verpackung	3,00	„
„ 4 „ in Gefäßen (5 Kilogramm-Brutto-Gefäße für Postversand)	4,75	„

Bei losem Verkaufe (Ausstich aus den größeren Gefäßen) darf im Kleinverkaufe der Preis von 0,55 Mark für je ½ Kilogramm nicht überschritten werden.

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen unter 5 Kilogramm.

§ 5. Das Eigentum an Kunsthonig kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6. Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 7. Auf die Einfuhr und Durchfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Vorschriften in den §§ 27 bis 33 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (Reich-Gesetzbl. S. 1085) entsprechende Anwendung.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
3. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise (§§ 2 bis 4) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
4. wer den Vorschriften über die Einfuhr und Durchfuhr (§ 7 in Verbindung mit den §§ 27, 28 und 33 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Herr Gutsbesitzer **Robert Emil Max Klinger** in Marktiedlitz ist als **Gemeindevorstand für Marktiedlitz** auf die Zeit bis mit Ende des Jahres 1922 in Pflicht genommen worden.

Großenhain, den 17. November 1916.
2653 g E. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Bestandserhebung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn.

Durch die Bekanntmachung der stellv. Generalkommandos XII und XIX vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen (Nr. M 1/10. 16. K. R. A.) — abgedruckt in Nr. 228 der Sächsischen Staatszeitung vom 30. September 1916 — sind sämtliche **aus Zinn** (reinem Zinn und Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 vom Hundert und mehr bestehenden **Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazu gehörigen Scharniere**, die sich im Besitz oder im Gewahrsam von **Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetrieben** (z. B. Brauereien, Bierverlägen, Gastwirtschaften, Kaffeehäusern und Konditoreien, überhaupt Bierausschänken aller Art), ferner von **Vereinen** und **Gesellschaften, Kasinos** und **Kantinen** befinden, mit Wirkung vom 1. Oktober an beschlagnahmt. Ausgenommen sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazu gehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

Solche beschlagnahmte Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch von der Landeszentralbehörde bestimmte Sachverständige festgestellt wird, werden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit. Andenkenwert entbindet **nicht** von der Beschlagnahme, Enteignung und Befreiung.

Zur Durchführung dieser Bekanntmachung wird **über die Bestandserhebung** für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain **einschließlich** der **Städte Großenhain** und **Riesa** bestimmt.

1. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind vom Besitzer oder Gewahrsamsinhaber in der Zeit vom **25.—30. November 1916** bei der für den Lagerort zuständigen **Ortsbehörde** (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu melden.
   Zu den Meldungen sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden, die bei den Ortsbehörden unentgeltlich zu entnehmen sind.
   Die Vordrucke sind mit Sorgfalt richtig und vollständig auszufüllen.
2. Die Ortsbehörden haben die Meldungen auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen, bei Unvollständigkeit ihre Ergänzung zu veranlassen und sie gesammelt bis **zum 3. Dezember 1916** der Amtshauptmannschaft einzureichen.
3. Anträge auf Befreiung von Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung (vergl. Absatz 2 dieser Bekanntmachung) sind bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die Antragstellung befreit nicht von der Meldepflicht.

Wer vorsätzlich die angeordnete Meldung nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Auch können Gegenstände, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die angeordnete Meldung nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Ueber die Enteignung und Ablieferung der Gegenstände ergeht eine besondere Bekanntmachung.

Großenhain, den 15. November 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Oelfrüchte.

Der § 7 der Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten (Reichsgesetzblatt Seite 438) hat folgende Fassung erhalten:

„Für die bei der Oelgewinnung anfallenden Oelkuchen und Oelmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Oelfrüchte bis zu 35 Kilogramm Oelkuchen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern."

Die Lieferung der Oelkuchen erfolgt aus der vom Erzeuger abgelieferten Oelfruchtart.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H., Ernteabteilung, erteilt dem Saatablieferer auf einem Vordruck die Bescheinigung über die von ihm abgelieferten Mengen Oelsaaten. Diese Bescheinigung ist an die Königliche Amtshauptmannschaft weiterzureichen. Preise und Bedingungen sind die allgemein üblichen.

Großenhain, am 17. November 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft. 1706 b F II.

Städtischer Konservenverkauf.

Dienstag, den 21. November 1916, vormittags von 8—12 Uhr, findet im **früheren Brauereiwohngebäude hinter dem Rathause** wiederum **Verkauf von Fleischkonserven** statt.

Zum Verkauf gelangt lediglich

Rindfleisch in Brühe, 400 gr netto, Preis 2,40 M. pro Dose.

Abzugeben sind für jede Dose Fleischkonserven 10 Fleischmarken mit dem Buchstaben G oder H auf die Wochen vom 13.—19. bezw. 20.—26. November 1916.

Die Fleischkonserven sind zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 20. November 1916. Gßm.

Kartoffelversorgung.

Von Dienstag, den 21. November 1916 ab können die Inhaber von **Kartoffelbezugskarten,** die ihre Brotkarten in der Gastwirtschaft **„Stadt Dresden"** abholen, bei den hiesigen Kartoffelhändlern die volle, auf den Bezugskarten angegebene Kartoffel-Menge entnehmen.

Die Brotausweiskarte ist dabei vorzulegen.

Hierbei machen wir aber darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen des Kommunalverbandes Großenhain vom 16. 11. 1916 — Riesaer Tageblatt Nr. 268 vom 17. 11. 1916 — in den nächsten 4 Wochen nicht mehr als 5 Pfund pro Kopf — jedoch mit Ausnahme der Schwerarbeiter — verbraucht werden dürfen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. November 1916.

Städtischer Verkauf von Karpfen und Schleien.

Auf unsere Vermittelung hin hat **Herr Wild-, Geflügel- und Fischhändler Clemens Bürger, Kaiser Wilhelm-Platz 1, durch die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. Karpfen und Schleien zum Verkauf an die Einwohner der Stadt Riesa** überwiesen erhalten.

Der Verkauf erfolgt erstmalig am **Dienstag, den 21. November 1916.** Dem Verkäufer ist die Brotausweiskarte vorzulegen, die mit entsprechendem Vermerke versehen werden wird.

Für jede Person wird, soweit jeweilig der Vorrat reicht, **pro Woche nicht mehr als** rund ½ Pfund Karpfen oder Schleie abgegeben.

Der **Verkaufspreis** beträgt für **das Pfund Karpfen 1,60 M., für das Pfund Schleie 2 M.** Der Verkauf erfolgt nur gegen Barzahlung.

In Zukunft findet der Verkauf bis auf Weiteres jeden Sonnabend statt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 20. November 1916. Gßm.

Freibank Riesa.

Morgen **Dienstag, den 21. November** von vormittags ½9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof **gekochtes Schweinefleisch** zum Preise von M 1.70 an die Inhaber der gelben Freibank-Marken von 550 bis zirka 750 zum Verkauf.

Riesa, am 20. November 1916. **Die Direktion des städt. Schlachthofes.**